

Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Batteriespeichern im Rahmen des Programms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“

1. Förderziel und Zuwendungszweck

1.1. Ziel dieser Richtlinie unter dem Dach des Programms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ ist, dass der Ausbau der dezentralen Energieerzeugung in Verbindung mit der Nutzung von stationären Batteriespeichern weiter vorangebracht wird. Dezentrale Batteriespeichersysteme sind insbesondere im Hinblick auf den Ausbau der dezentralen Stromerzeugung, aber auch wegen der besseren Netzintegration Erneuerbarer Energien und der verstärkten Nutzung der Elektromobilität von großer Bedeutung. Aus diesem Grund sollen neu installierte Batteriespeichersysteme nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert werden.

1.2. Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO)
- der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L 352 vom 24.12.2013, S.1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 vom 02. Juli 2020 (EU-ABl. L 215 vom 07.07.2020, S.3).

für die unter Ziffer 2 genannten Vorhaben.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert wird die Anschaffung und Installation von stationären Batteriespeicherspeichersystemen

2.2. Batteriespeicher im Sinne dieser Richtlinie sind technische Einrichtungen, die das Einspeichern von elektrischer Energie gewährleisten sowie das Speichern und Entladen der elektrischen Energie ermöglichen. Das Batteriespeichersystem umfasst den Batteriespeicher, ein Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer Stromerzeugungsanlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Investition und dem Betrieb der Stromerzeugungsanlage nötig sind.

3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin

3.1. Antragsberechtigt sind

- 3.1.1. natürliche Personen,
- 3.1.2. freiberuflich tätige und natürliche Personen, die einer gewerbsmäßigen bzw. unternehmerischen Tätigkeit in Schleswig-Holstein nachgehen,
- 3.1.3. Klein- und Kleinstunternehmen mit dem Sitz oder einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein, die an ihrem Standort in Schleswig-Holstein einen stationären Batteriespeicher errichten wollen.

Kleinstunternehmen sind Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz zwei Millionen Euro nicht überschreitet.

Kleinunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von bis zu 10 Millionen Euro.

3.2. Pro Person und Unternehmen ist nur ein Antrag für einen Batteriespeicher möglich. Dieselbe Maßnahme kann nach dieser Richtlinie nicht mehrfach gefördert werden.

3.3. Nicht zuwendungsberechtigt sind Antragstellende gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, wie z.B. Unternehmen, die in der Fischerei oder Aquakultur oder in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzung:

4.1. Förderfähig sind Investitionen in ein stationäres Batteriespeichersystem.

4.2. Der Batteriespeicher muss eine nutzbare Kapazität von mindestens 2 kWh besitzen, die durch das Herstellerdatenblatt nachzuweisen ist.

4.3. Eine Kopplung mit einer Energieerzeugungsanlage auf Basis Erneuerbarer Energien ist Voraussetzung für die Förderung. Die dauerhafte Kopplung mit einer Energieerzeugungsanlage ist durch den Installateur im Rahmen der Mittelanforderung / des Verwendungsnachweises zu bestätigen. Die installierte Leistung der dezentralen Energieerzeugungsanlage muss mindestens 3 kW/kWp betragen und darf 30 kW/kWp nicht überschreiten.

4.4. Erneuerbare Energien sind Energien i.S.d. § 3 Nr. 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S.1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S.1728) geändert worden ist.

4.5. Der Standort des geförderten Projektes muss in Schleswig-Holstein liegen.

4.6. Es darf für den Fördergegenstand noch keine Förderung durch das Land Schleswig-Holstein erfolgt sein.

4.7. Es darf sich bei dem Vorhaben nicht um eine Reparatur, einen Eigenbau, einen Prototyp oder eine Ersatzbeschaffung handeln.

4.8. Es werden lediglich Neuanschaffungen gefördert. Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen ist nicht förderfähig.

4.9. Zubehörteile und Umbausätze werden nicht gefördert.

4.10. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Als Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages anzusehen.

4.11. Die Maßnahme muss innerhalb von 9 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides abgeschlossen sein.

5. Art und Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses. Es wird eine Teilfinanzierung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2. Die Zuwendung setzt sich aus einer Zuwendung für den Batteriespeicher und ggf. einer Zuwendung für Installations- und Anschlusskosten des Batteriespeichers zusammen und kann insgesamt bis zu 2.200 € betragen

5.3. Förderung des Batteriespeichers

5.3.1. Die Förderung wird für den Stromspeicher in EUR je kWh nutzbarer Kapazität des Batteriespeichers gewährt. Sie beträgt bis zu 400 EUR je kWh nutzbarer Kapazität des Batteriespeichers.

5.3.2. Die Installation einer Energieerzeugungsanlage auf Basis Erneuerbarer Energien mit einer Leistung von mindestens 3 kW/kWp und maximal 30 kW/kWp, die selbst aus dieser Richtlinie nicht förderfähig ist, muss nach dem 01.01.2021 erfolgt sein.

5.3.3. Die Förderung aufgrund der Kapazität des Batteriespeichers ist insgesamt auf max. 2.000 EUR je Zuwendungsempfänger begrenzt.

5.3.4. Die Förderung ist auf max. 50% der zuwendungsfähigen Kosten für das Batteriespeichersystem begrenzt.

5.4. Zuwendung für Installations- und Anschlusskosten des Batteriespeichers

Für die Installations- und Anschlusskosten des Batteriespeichers wird zusätzlich ein Festbetrag von bis zu 200 € gewährt. Die Förderung ist auf max. 50% der zuwendungsfähigen Kosten für die Installations- und Anschlusskosten begrenzt.

5.5. Ausgaben für eventuell erforderliche Genehmigungsprozesse und den Betrieb sind von einer Förderung ausgeschlossen.

- 5.6. Zuwendungen gemäß dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen nach anderen Förderrichtlinien oder Programmen des Landes Schleswig-Holstein kumuliert werden.
- 5.7. Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind mit anderen Förderungen nur insofern und insoweit kumulierbar, als es nach Art. 5 der De-Minimis-Verordnung zulässig ist und dadurch die jeweils einschlägigen Beihilfeintensitäten oder Förderbeträge nicht überschritten werden.
- 5.8. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-Minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Das Einreichen eines Förderantrages beinhaltet das Einverständnis, dass alle hiermit zusammenhängenden Daten von der Bewilligungsstelle (oder der von ihr beauftragten Stelle) auf Datenträger gespeichert und von ihr oder der von ihr beauftragten Stelle zur Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden dürfen.
- 6.2. Die beschafften und geförderten Gegenstände des Batteriespeichersystems müssen mindestens 10 Jahre im Eigentum des Antragsstellers verbleiben (Zweckbindungsfrist) und müssen in diesem Zeitraum zweckentsprechend vom Antragssteller betrieben werden. Innerhalb dieses Zeitraums darf das geförderte System unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nicht stillgelegt werden. Andernfalls widerruft die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid und die Zuwendung ist zu erstatten. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger frei über die aus der Zuwendung erworbenen Gegenstände verfügen.
- 6.3. Durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides werden die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen, nicht ersetzt.
- 6.4. Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom für die Energiewende zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.
- 6.5. Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetzes.
- 6.6. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt.

7. Verfahren

7.1. Bewilligungsstelle

- 7.1.1. Bewilligungsstelle ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)
- 7.1.2. Die Bewilligungsstelle ist beauftragt, Fragen im Rahmen der Antragstellung zu beantworten und die Abwicklung der Förderung durchzuführen.

7.2. Antragsverfahren

Die Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme ausschließlich online über das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) unter folgender Internetadresse https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/AFM_Klima zu beantragen. Für Bürger*innen, die keinen eigenen Internetzugang besitzen, steht im Foyer des LLUR ein Arbeitsplatz für die Antragstellung zur Verfügung. Eine vorherige telefonische Anmeldung ist notwendig, damit ein Sachbearbeiter einweisend und unterstützend zur Seite stehen kann.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt, ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

7.3. Bewilligungsverfahren

Für die Prüfung des Antrags und für das Bewilligungsverfahren sind neben dieser Richtlinie die Regelungen der De-minimis-Verordnung maßgeblich.

7.4. Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1. Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt. Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist die Vorlage von Rechnungen und Herstellerdatenblättern erforderlich.
- 7.4.2. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6 ANBest-P der Bewilligungsstelle innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
- 7.4.3. Der Verwendungsnachweis erfordert abweichend von Nummer 6 ANBest-P keinen Sachbericht.
- 7.4.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt zum 18.01.2021 in Kraft und ist bis zum 31.03.2022 befristet.